

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

271 (18.11.1869)

Beilage zu Nr. 271 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. November 1869.

Deutschland.

München, 14. Nov. (Schw. W.) Uebermorgen ist der Tag der Urwahl und sämtliche Parteien machen die letzten Anstrengungen, die Wähler für sich zu werben. Die Parteien geben Stimmzettel und Aufreize in allen Stockwerken jedes Hauses ab und große Versammlungen werden gleichzeitig heute Abend wohl in ein Duzend Lokalen abgehalten. Die „patriotische“ Partei hat ein Flugblatt, in Mittelversen geschrieben und den Fortschritt mit Prügelein bedrohend, auf die Straßen gestreut, und an die Bauern auf der gestrigen Getreideschranne wollten fortschrittliche und kirchliche Broschüren verteilt werden, was die Polizei jedoch nicht duldet, weil dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über Kulpportage verletzt würden. In den Straßen prangen riesengroße Plakate, sie sind fortwährend belagert und aus den Aufzügen der Leute läßt sich ihre große Aufregung und Spannung unschwer erkennen. Der Magistrat, die Staatsbehörden, die meisten Fabriken und Geschäfte geben ihren Angestellten und Arbeitern den Dienstag theils ganz, theils theilweise frei, damit sie ihrer staatsbürgerlichen Pflicht genügen können; so wird sich der 16. als eine Art von politischem Feiertag gestalten. An Gottesdiensten, um den Segen des Himmels für ihre Sache zu erbitten, läßt es die kirchliche Partei nicht fehlen, ihre Organe sind von Ankündigung derselben erfüllt, so gehen wir einem Tag entgegen, dessen Entscheidung diese Stadt entgegen sieht, wie kaum jemals einer andern. Jede Partei ist voll Zuversicht, daß der Sieg ihr zu Theil werde — welche wirklich siegen wird, das zu prophezeien ist desto schwieriger geworden, je näher der entscheidende Tag heranrückt. Am Vorabend der Wahl ist nichts zu konstatiren, als daß die Parthie, in welcher die Bevölkerung Münchens noch bei der Wahl im vorigen Mai sich befand, gänzlich geschwunden, daß aber auch gerade dadurch das Resultat der bevorstehenden ein ganz unberechenbares geworden ist.

Ägypten.

Kairo, 5. Nov. (Köln. Ztg.) Zum Empfang der fürstlichen Gäste wird fortwährend auf's lebhafteste gerüstet. Der Kronprinz von Preußen, der erst am 20. d. M. hier eintrifft, wird dasselbe Palais bewohnen, welches den Prinzen von Wales beherbergt hat und auf der Esplanade sehr schön gelegen ist. Die kleine Kolonie der norddeutschen Staatsgessenen läßt sich fleißig in Einkünften der Serenade, die dem Thronfolger dargebracht werden soll; die Desterreicher werden ihrem Kaiser einen Fackelzug darbringen, eine Ehrenpforte aufstellen und eine Arie überreichen. Die Kaiserin der Franzosen wird am 14. d. von ihrem Ausfluge nach Oberägypten zurückkehren. Sie soll dann in dem Schlosse von Gizeh absteigen, die Pyramiden besichtigen und unmittelbar nach den Festlichkeiten in Ismailia, ohne Kairo oder Alexandria zu berühren, sich von Port Said aus heimbegeben, was wieder Gegenstand mannigfacher, für das Kaiserreich nicht sehr schmeichelhafter Kommentare ist. Heute erwartet man zudem die Ankunft des Prinzen Oskar von Schweden. Zu den interessantesten Festgästen gehört Abd-el-Kader. Der Emir in französischer Pension lebt hier in aller Stille, wohnt Anfangs im Hotel, von wo ihn dann der Vizekönig in eines seiner Schlösser abholen ließ. Abd-el-Kader ist noch immer ein schöner Mann, sein pechschwarzer Bart umrahmt ein edel geformtes Antlitz, dem ein junger Zug schonen Ausdruck verleiht. — Was die Eröffnung des Kanals anbelangt, so sieht man derselben allenthalben, nur nicht in den französischen Zirkeln, mit großem Optimismus entgegen. Ausgemacht ist so viel, daß die fürstlichen Gäste ihn nur auf kleinen Rähnen besahren werden, da er für Schiffe von einigem Tiefgang nicht passierbar ist. Als auffällig sei noch erwähnt, daß das Konsularkorps bis zur Stunde keine offizielle Einladung zu dem Feste erhalten hat, wahrscheinlich um allen Einsprachen und Ausstellungen, die von dieser Seite zu befürchten wären, die Spitze abzubreaken.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XXI. Gesetzentwurf. Das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der bayerischen Grenze betr.

Art. 1. Die Verlandungen des Rheins innerhalb des normalen Flußbettes und innerhalb derjenigen Vorlandfläche, welche sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer 50 Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet, gehören dieserseits der badisch-bayerischen Hoheitsgrenze dem Staat. Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Fläche, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, oder welche Privaten, Gemeinden und anderen Korporationen von dem Staate vertragmäßig als Eigenthum überlassen wurden. Auf die Verlandungen, welche außerhalb des genannten Theiles des Vorlandes sich künftig bilden werden, ebenso auf jene, welche sich dafelbst schon gebildet haben, aber noch nicht als Staatsigenthum eingestrichelt sind, macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Art. 2. Das zum normalen Flußbett und zu der in Art. 1 genannten 50 Fuß breiten Vorlandfläche erforderliche Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden. Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach

den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. Aug. 1835 durch den Richter zu bestimmen.

Art. 3. Die Verlandungen des Rheins außerhalb des 50 Fuß breiten Vorlandstreifens unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaubehörde in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist: 1) aus denselben den zu den Rheinauarten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen; 2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen. Die durch Vertrag in das Eigenthum von Privaten, Gemeinden und anderen Korporationen übergegangenen Flächen sind hiervon ausgenommen.

Art. 4. Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 25. Nov. 1833 (§§ 94—99), die Abgabe von Faschinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit. Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung.

Während der Rhein von Basel abwärts bis gegen die französisch-bayerische Grenze hin früher gleich einem Wildstrom sich in viele Arme theilte, von denen bald dieser, bald jener das Hauptbett des Stromes bildete, bestand von der französisch-bayerischen Grenze abwärts schon seit langer Zeit ein mehr geschlossenes, wenn auch viel gekrümmtes und keineswegs regelmäßiges Flußbett. Um die daraus hervorgehenden Mißstände, unter welchen nicht nur die Schifffahrt, sondern auch das im Ueberschwemmungsgebiet gelegene Binnenland zu leiden hatte, zu beseitigen, verständigten sich die Uferregierungen zu allmählicher Regelung des Flußbettes nach gemeinsamem Plan, namentlich in Beziehung auf die Richtung des Stromlaufes und auf die Breite des Strombettes. Es ergab sich hieraus für jedes Ufer eine bestimmte Normallinie, welche nicht nur in den Rheinarthen urfänglich durchweg festgestellt, sondern auch in der Natur zum größten Theil bereits ausgeführt ist, aber auch da, wo sie noch unterbrochen ist, sich jederzeit leicht nachweisen läßt. Diese beiderseitigen Uferlinien sind die Grenzen des normalen Flußbettes.

Nach den zwischen Baden und Bayern über die Restifikation des Rheins abgeschlossenen Vereinbarungen vom 16. Juni 1819, 27. Mai 1832 und 7. Mai 1857 sollen die Dämme an dem Rhein von Neuburg abwärts bis zur großh. heftischen Landesgrenze beiderseits wenigstens 150 Meter oder 500 Fuß von der normalen Uferlinie entfernt angelegt werden, daher für den Abfluß der Hochgewässer ein beiderseitiges Rheinvorland von 500 Fuß Breite bestimmt ist. Dieses Vorland besetzt zum größten Theil aus kultivirtem Gelände und Wald.

Nur an denjenigen Flußabtheilungen, wo der Rhein nicht in künstlich hergestellten Durchschnitten, sondern in seinem alten Bette abfließt, befinden sich zwischen der Normaluferlinie und dem kultivirten festlande Wasserflächen, Kies- und Sandbänke, welche zur Zeit noch einen Bestandteil des Flußbettes, somit des Staatsigenthums bilden, und erst von der Zeit an, in welcher das normale Ufer beiderseits eingebaut und dadurch das Flußbett vertieft wird, in Wälle zur vollständigen Verlandung und Kulturfähigkeit gelangen. Sobald dieser Zeitpunkt eintritt, wird demnach das regulirte Flußbett vollständig durch Gelände begrenzt, welches zur Veräußerung als Wald, Wiese oder Ackerfeld vereignschaftet ist.

Da nun durch die dem Flusse entlang zu lagernden Baumaterialien, durch deren Verbringung auf die einzelnen Baustellen, sowie durch ihre Zubereitung und Verwendung der Ertrag der an die Flußufer angrenzenden, bereits kulturfähigen und nutzbaren Grundstücke geschmälert wird, erheben die be-

treffenden Eigentümer nicht selten Einsprache gegen eine derartige Veräußerung ihres Eigenthums durch die Flußbaubehörden, und die Zahl derfalliger Entschädigungsforderungen wird sich mit dem zunehmenden Werthe des Grundeigenthums fortan vermehren. (Schluß folgt)

Vermischte Nachrichten.

Stuttgart, 16. Nov. Gestern begann im Foyer des Königsbancs die Versteigerung der Gemäldesammlung des Hrn. Oberkriegsrath v. Landauer. Obwohl es theilweise ziemlich lebhaft zuzug, auch Bevollmächtigte von Staatsgalerien, französische Händler und manche Liebhaber anwesend waren, so dürfte es sich nach dem Ergebnisse doch fragen, ob Stuttgart der rechte Ort für Versteigerung einer Gemäldesammlung ersten Ranges ist und ob der Versteigerer nicht besser wegekommen wäre, wenn er sie trotz der ungleich höheren Kosten in Paris hätte versteigern lassen. So ging ein wunderschöner Rubens, den Kenner auf mindestens 10,000 fl. an Werth schätzten (Nr. 89 des Katalogs, David spielt die Harfe vor Saul und seinen Rächen), um 3800 fl. ab; er kommt, wenn ich recht gehört habe, an die Staatgalerie zu Karlsruhe, für welche überhaupt mehrere Erwerbungen gemacht wurden. Noch geringer wurden im Verhältnisse Italiener bezahlt, von denen doch zum Theil sehr werthvolle da waren: ein Palma vecchio (Nr. 17. Heilige Familie) fand die meisten Liebhaber und wurde, um 500 fl. ausgetrieben, bis auf 1770 fl. hinaufgetrieben, um welchen Preis ihn Hr. v. Götta ersteigerte. Für einen Raphael (Christus im Gebet) wurden nur 150 fl. geboten, und für einen anderen Raphael (Christus am Delberg) 500 fl., für die 3 Corregio's gar nur 196 fl., 43 und 90 fl. Das Portrait eines Mechanikus von Piombo wurde zu 600 fl. versteigert, ein Fra Bartolomeo (Christus am Kreuze) zu 370 fl., ein Perugino (Heilige Familie) zu 300 fl. und Leonardo da Vinci (blühende Magdalena) zu 510 fl., ein Giorgione (Bildniß eines edlen Venezianers) zu 180 fl., ein Michel Angelo (freilich nur der Entwurf zu dem Christusopfer) zu 100 fl., auf einen Johannes von Andrea del Sarto wurden nur 70 fl. und auf einen Giusio Romano (Christus am Kreuze), ein kleines allerliebtes Bildchen, gar nur 30 fl. geboten. Ob auch abgegeben ist unbekannt. Darstellungen nicht biblischen Inhalts fanden die meisten Liebhaber und wurden am besten bezahlt, daher auch die Niederländer am besten abgingen, auch ein Zeichen der Zeit.

W. Mannheim, 15. Nov. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Hektoliter 11 fl. 30 bis 45 G., — fl. — B., ungar. — fl. — G., 12 fl. 36 B., fränk. 11 fl. 30 bis 45 G., 11 fl. 50 B. — Roggen, effektiv 9 fl. 10 G., 9 fl. 15 B., ungarischer — fl. — G., — fl. — B., — Gerste, eff. hies. Gegend 9 fl. bis 9 fl. 45 G., 10 fl. 30 B., fränkische 10 fl. 15 B., württembergische 9 fl. — bis 9 fl. 15 G., 9 fl. 24 B., Pfälzer 9 fl. 45 G., 10 fl. — B. — Hafer, effektiv 100 Hektoliter 4 fl. — G., 4 fl. 6 B. — Kernen, effektiv 200 Hektoliter 11 fl. 30 G., — fl. — B. — Dalmaten, deutscher Korbweizen — fl. — G., 12 fl. 13 B., ungarischer — fl. — G., — fl. — B. — Dohnen — fl. — G., — fl. — B. — Linzen — fl. — G., — fl. — B. — Erbsen — fl. — G., — fl. — B. — Bienen — fl. — G., — fl. — B. — Kleefamen, deutscher 28 fl. — G., — fl. — B., II. — fl. — G., — fl. — B., Luzerner 25 fl. bis 26 fl. — B. — Gparsette — fl. — G., — fl. — B. — Del: (mit Haß) 100 Hektoliter, effektiv, in Parthien 20 fl. 45 G., 21 fl. — B., fahweise 21 fl. — G., — fl. — B. — Weizen, effektiv, fahweise — fl. — G., 25 fl. — B., in Parthien — fl. — G., 24 fl. 45 B. — Weizen, effektiv, Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 45 B., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — B., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — B., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 B., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 45 B., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Seltener — fl. — G., — fl. — B. — Brauntwein, eff. (50% n. Tr.) transit (150 Litres) — fl. — G., 19 fl. — B. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — B. — Petroleum, in Parthien verzollt, nach Qualität 15 fl. 45 bis 16 fl. G. Weizen und Roggen niedriger. Gerste und Hafer matt. Leinöl und Rübsöl höher. Petroleum fest.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Markttorte.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.		
	Weizen.	Kernen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Welchhorn.	Erdbeeren.	Kartoffeln.	Erbsen.	Han.	Rübsl.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Weizenbrot.	Roggenbrot.	Mehlweizen.	Schmalz.	Schmalzweizen.	Butter.	Eier 10 Stk.		Hühn.	Gänse.
Constanz	5 30	5 22	5 15	5 10	5 05	5 00	5 00	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Ueberlingen	5 25	5 15	5 10	5 05	5 00	5 00	5 00	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Billingen	5 33	5 23	5 18	5 13	5 08	5 03	5 03	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	5 40	5 30	5 25	5 20	5 15	5 10	5 10	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Lörrach	6 10	6 00	5 55	5 50	5 45	5 40	5 40	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Mühlheim	6 10	6 00	5 55	5 50	5 45	5 40	5 40	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Freiburg	5 58	5 48	5 43	5 38	5 33	5 28	5 28	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Reichenheim	6 4	6 4	6 4	6 4	6 4	6 4	6 4	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Offenburg	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Oberrhein	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	6 18	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Karlsruhe	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Karlsruhe	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Durlach	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Bruchsal	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Bruchsal	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	6 49	1 30	1 30	1 30	1 30	8 6 1/2	5 4 1/2	4 1/2	4 1/2	18	18	36	20	20	30	20	30
Waldshut	6 49	6 49	6																				

